

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Mai 2019	Nr. 23
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 13. Dezember 2018.....	278
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 13. Dezember 2018.....	280
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang Vom 13. Dezember 2018.....	282

enthält redaktionelle Änderungen auf Basis
eines Beschlusses der Studiendekanin vom
4. Juli 2019 auf den Seiten 283, 285 und 286

Anlage 1**- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang****Vom 13. Dezember 2018**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, Nr. 9, S. 54), folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29**Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30**Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Master-Studium mit dem Nebenfach Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) setzt den Nachweis eines Bachelor-Studiums mit Romanistik – Spanisch im Haupt- oder Nebenfach, mit dem BA Nebenfach Romanistik – Spanisch mit Schwerpunkt Lateinamerika oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus (vgl. § 20 Absatz 1 der Prüfungsordnung). In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht-konsekutiver Fall, z.B. Abitur im spanischsprachigen Land mit philologischem Bachelor in einer anderen Sprache oder ein BA Übersetzungswissenschaften mit Spanisch-Anteilen). Die Einzelfallentscheidungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen.

§ 31**Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Master-Studiengang Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) umfasst 27 CP.

(2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang Lateinamerikanische Kultur- und Medienwissenschaft (LKM) ist die Kombination zweier romanischer Sprachen in Haupt- und Nebenfach möglich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine romanische Sprache nicht zweimal gewählt werden kann.

§ 32**Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen

Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Mai 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)